

2. Änderungsvereinbarung

zur

**Vereinbarung nach § 111d Abs. 5 SGB V
zum Verfahren des Nachweises der Ausgleichszahlungen
nach § 111d Abs. 2 SGB V sowie zur Ermittlung des durchschnittlichen
Vergütungssatzes nach § 111d Abs. 3 SGB V
(Ausgleichszahlungsvereinbarung Vorsorge und Rehabilitation)**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband

und

**dem Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.,
dem Bündnis Kinder- und Jugendreha e.V.,
dem Bundesverband Geriatrie e. V.,
dem Bundesverband Deutscher Privatkliniken e. V.,
dem Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e. V.,
dem Deutschen Caritas Verband e. V.,
der Deutschen Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation (DEGEMED) e. V.,
dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband –Gesamtverband– e. V.,
dem Deutschen Roten Kreuz –Generalsekretariat– e. V.,
der Elly Heuss–Knapp–Stiftung –Deutsches Müttergenesungswerk–
dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.,
dem Fachverband Sucht e. V.**

Präambel

Mit der am 26.02.2021 in Kraft getretenen Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 24.02.2021 wird aufgrund der weiterbestehenden Pandemie die Regelung des § 111d SGB V zu Ausgleichszahlungen an Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen aufgrund von Minderbelegungen durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 bis zum 11.04.2021 weitergeführt. Die Ausgleichszahlungsvereinbarung Vorsorge und Rehabilitation wird daher entsprechend angepasst.

Artikel 1

Die Vereinbarung nach § 111d Abs. 5 SGB V zum Verfahren des Nachweises der Ausgleichszahlungen nach § 111d Abs. 2 SGB V sowie zur Ermittlung des durchschnittlichen Vergütungssatzes nach § 111d Abs. 3 SGB V (Ausgleichszahlungsvereinbarung Vorsorge und Rehabilitation) vom 11.01.2021, die durch Vereinbarung vom 28.01.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2, § 3 Absatz 1 Satz 1, § 5 Absatz 2 Satz 2, § 6 Absatz 4 Satz 2 sowie § 7 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „28.02.2021“ durch die Angabe „11.04.2021“ ersetzt.
2. In den Bezeichnungen der Anlagen 3a und 4a sowie in Nr. 2 und Nr. 7 der Anlage 4a wird jeweils die Angabe „28.02.2021“ durch die Angabe „11.04.2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 26.02.2021 in Kraft.